

verschiedenen Professionen aufeinander, die unterschiedliche Aufträge haben und verschiedene (Fach-)Sprachen sprechen. Mediator*innen, die in ihrer Ausbildung selbst erfahren haben, was es bedeutet, zwischen diesen Welten zu vermitteln, bringen eine zusätzliche Kompetenz mit.

Fazit

Die interdisziplinäre Co-Leitung, wie die BAFM sie favorisiert, ist kein Luxus. Sie ist eine methodische Entscheidung, die sich auf die Qualität der Mediationsausbildung und damit auf die Qualität späterer Mediationen auswirkt.

Bernadette Näger, Dipl.-Psychologin, Mediatorin BAFM und QVM®, Ausbilderin und Ausbildungsleitung von IKOM Bonn, BAFM-Ausbildungsinstitut, Sprecherin des Ausbildungsbeirats der BAFM



BVEB e.V.

Nachrichtenteil des Berufsverbandes (BVEB) der Verfahrensbeistände e.V.

Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt – Herausforderungen für die Verfahrensbeistandschaft

Die stärkere Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Familienrecht ist aus Sicht der Verfahrensbeistandschaft ausdrücklich zu begrüßen. Kinder werden heute zunehmend nicht mehr nur als Zeugen elterlicher Gewalt wahrgenommen, sondern als eigenständige Betroffene. Diese Entwicklung findet ihren Ausdruck sowohl in der wissenschaftlichen Forschung als auch in rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Istanbul-Konvention. Die aktuellen Reformbestrebungen tragen dazu bei, den Schutz betroffener Kinder stärker in den Mittelpunkt familiengerichtlicher Verfahren zu rücken.

Häusliche Gewalt als Risiko für die kindliche Entwicklung

Die Forschung belegt seit Jahren, dass das Miterleben von Partnerschaftsgewalt zu den bedeutsamsten innerfamiliären Belastungsfaktoren für Kinder zählt. Betroffene Kinder zeigen deutlich häufiger psychische Belastungssymptome wie Ängste, depressive Verstimmungen, Verhaltensauffälligkeiten oder traumabezogene Reaktionen. Auch Schlafstörungen, Konzentrationsprobleme sowie schulische Schwierigkeiten treten vermehrt auf.

Darüber hinaus beeinflusst häusliche Gewalt die Entwicklung von Bindungs- und Beziehungsmustern. Kinder erleben die Personen, von denen sie Schutz und Sicherheit erwarten, gleichzeitig als Quelle von Angst, Unsicherheit oder Hilflosigkeit. Dies kann die emotionale Entwicklung erheblich belasten und langfristige Auswirkungen auf das Erleben von Beziehungen haben.

Für die Praxis der Verfahrensbeistandschaft sind diese Erkenntnisse von besonderer Bedeutung. Sie verdeutlichen, dass die Folgen von Gewalt nicht auf unmittelbar sichtbare körperliche Verletzungen reduziert werden dürfen. Vielmehr sind Belastungen häufig

erst im Verhalten, in Loyalitätskonflikten, im Rückzug oder in der Art der Verarbeitung durch das Kind erkennbar.

Rechtliche Entwicklungen: Kinder als eigenständige Betroffene

Parallel zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen hat sich auch die rechtliche Bewertung weiterentwickelt. Miterlebte Partnerschaftsgewalt wird zunehmend als Form psychischer Kindesmisshandlung und als gewichtiger Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung verstanden.

Besondere Bedeutung kommt hierbei der Istanbul-Konvention zu. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, Gewaltvorfälle bei Sorge- und Umgangsentscheidungen zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Ausübung elterlicher Rechte die Sicherheit von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen nicht gefährdet. Auch die jüngsten gesetzlichen Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene unterstreichen die Notwendigkeit einer frühzeitigen Risiko- und Schutzprüfung.

Gleichzeitig bleibt das Familienrecht von dem Grundsatz geprägt, dass Umgang mit beiden Elternteilen grundsätzlich dem Kindeswohl dienen kann. In Gewaltkonstellationen entsteht daraus ein Spannungsverhältnis zwischen dem Schutzbedürfnis des Kindes und dem Ziel, familiäre Beziehungen aufrechtzuerhalten. Dieses Spannungsfeld prägt die Arbeit von Verfahrensbeiständen in besonderem Maße.

Typische Spannungsfelder in der Praxis

In familiengerichtlichen Verfahren treffen Verfahrensbeistände häufig auf Situationen, in denen Gewaltvorwürfe im Raum stehen, deren tatsächliches Ausmaß jedoch noch nicht abschließend geklärt ist. Dennoch müssen

oftmals kurzfristig Entscheidungen über Umgangskontakte oder Umgangsanbahnungen getroffen werden.

Die Aufgabe der Verfahrensbeistandschaft besteht in solchen Fällen nicht darin, Gewaltvorwürfe abschließend aufzuklären oder eigene Gefährlichkeitsprognosen zu erstellen. Sie besteht vielmehr darin, die Gewaltproblematik als relevante Kindeswohlfrage sichtbar zu machen, auf mögliche Risiken hinzuweisen und die Perspektive des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen.

Ein weiteres Spannungsfeld zeigt sich bei Diskussionen um die sogenannte „Bindungstoleranz/Bindungsfürsorge“. In der Praxis geraten insbesondere gewaltbetroffene Elternteile nicht selten unter Rechtfertigungsdruck, wenn sie Umgangskontakte aus Sicherheitsgründen kritisch sehen. Die Gefahr besteht darin, dass Schutzbedürfnisse von Kindern und betreuenden Elternteilen hinter Erwartungen an Kooperation und Umgangsförderung zurücktreten. Eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Konstellation ist daher unerlässlich.

„Kindesanhörung“ zwischen Beteiligung und Belastung

Das Gespräch mit den Kindern gehört zu den zentralen Aufgaben der Verfahrensbeistandschaft. Gerade in diesem Kontext sind diese jedoch mit besonderen Herausforderungen verbunden. Kinder sprechen häufig nicht von sich aus über Gewalterfahrungen. Ein behutsames Vorgehen – ohne dass sich das Kind als „diagnostisches Mittel“ „missbraucht“ fühlt – ist unerlässlich. Typische Bewältigungsstrategien im Gespräch können auch Vermeidung, Rückzug oder Loyalitätsverhalten gegenüber beiden Elternteilen und/oder Parentifizierung sein.

Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass Kinder im Verlauf familiengerichtlicher Verfahren mehrfach zu denselben Ereignissen befragt werden. Dies kann belastend wirken und das Risiko einer „Einflussnahme“ des Kindes erhöhen.

Aus fachlicher Sicht empfiehlt sich daher eine Gesprächsführung, die an den Bedürfnissen und Belastungsgrenzen des Kindes orientiert ist. Im Vordergrund sollten die subjektiven Wahrnehmungen, Gefühle, Sorgen und Wünsche des Kindes stehen. Ziel ist nicht die detaillierte Rekonstruktion von Gewaltgeschehen, sondern ein Verständnis dafür, welche Bedeutung die Ereignisse für das Kind haben und welche Schutz- und Unterstützungsbedarfe daraus resultieren.

Anforderungen an eine gewaltsensible Verfahrensbeistandschaft

Eine kinderschutzorientierte Verfahrensbeistandschaft bedeutet nicht, die Rolle von Sachverständigen, Jugendämtern oder Strafverfolgungsbehörden zu übernehmen. Sie setzt jedoch voraus, Gewalt- und Risikofaktoren systematisch wahrzunehmen und ihre mögliche Bedeutung für das Kindeswohl in die eigene Einschätzung einzubeziehen.

Dazu gehören insbesondere die strukturierte Sichtung vorhandener Informationen, die Berücksichtigung kindlicher Belastungsanzeichen, die kritische Reflexion von Umgangsregelungen in Gewaltkonstellationen sowie eine sensible und schutzorientierte Gesprächsführung mit dem Kind.

Ebenso wichtig ist die Bereitschaft, die eigenen fachlichen Grenzen transparent zu benennen und auf die Einbindung weiterer Fachstellen hinzuwirken, wenn vertiefte Risikoanalysen oder Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Verfahrensbeistandschaft kann keine umfassende Gewaltbegutachtung leisten, sie kann jedoch wesentlich dazu beitragen, dass die Perspektive und die Schutzbedürfnisse betroffener Kinder im Verfahren nicht aus dem Blick geraten.

Die aktuelle rechtliche Entwicklung eröffnet hierfür wichtige Chancen. Die stärkere Anerkennung von Kindern als eigenständige Betroffene häuslicher Gewalt stellt einen bedeutsamen Fortschritt für den Kinderschutz dar. Sie fordert zugleich eine weitere fachliche Auseinandersetzung damit, wie Schutz, Beteiligung und Umgang in hochbelasteten Familienkonstellationen verantwortungsvoll miteinander in Einklang gebracht werden können.

Ann-Marie Steiger und Katja Seck, für den BVEB e.V.